
bellaflo Richtlinie zum Schutz von HinweisgeberInnen

1 Präambel und Zielsetzung

Gegenstand dieser Richtlinie ist die **Umsetzung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes** (HSchG) bei bellaflo. Das HSchG verpflichtet Unternehmen zur Errichtung interner Meldekanäle, die Personen die Möglichkeit bieten, Risiken oder vorliegendes oder vermutetes Fehlverhalten in Zusammenhang mit ihrer Arbeitstätigkeit zu melden. Diese **Richtlinie definiert die Vorgaben zum Schutz von HinweisgeberInnen** und **beschreibt den Prozess der Meldung und Bearbeitung von Hinweisen**.

2 Schutz von HinweisgeberInnen

Der Schutz von HinweisgeberInnen ist essenziell, um sie zu ermutigen, **vorliegendes oder vermutetes Fehlverhalten oder Risiken anzusprechen**. Allerdings dürfen Meldungen nicht zu Nachteilen für HinweisgeberInnen führen. Es ist **verboten, Sanktionen gegen HinweisgeberInnen zu ergreifen**. Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch von Sanktionen. **bellaflo verpflichtet sich daher, den Schutz derjenigen zu gewährleisten, die Risiken, Verstöße oder Fehlverhalten melden**.

Der Schutz von HinweisgeberInnen **gilt für alle internen und externen Mitarbeitenden sowie für GeschäftspartnerInnen, BewerberInnen und andere externe Dritte** und gilt gleichermaßen für HinweisgeberInnen und Personen, die Gegenstand der Meldung sind oder von ihr betroffen sind.

2.1 Schutz der Identität

bellaflo gewährleistet, dass die Identität von HinweisgeberInnen nicht ohne ihre explizite Zustimmung offengelegt wird. Eine Meldung ist **auch anonym** möglich. Die Identität darf nur den Personen bekannt gegeben werden, die für die Entgegennahme von Meldungen oder die Ergreifung von Folgemaßnahmen zuständig sind.

Informationen über die Identität von HinweisgeberInnen dürfen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung nur an Strafverfolgungsbehörden und/oder aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer Gerichtsentscheidung weitergegeben werden.

2.2 Schutz gegen nachteilige Behandlung

Wer eine Meldung in gutem Glauben abgibt, wird **keine nachteilige Behandlung als Folge der Meldung** erfahren. Dies gilt für alle Arten von nachteiliger Behandlung, einschließlich Entlassung, schriftliche oder mündliche Abmahnung, berufliche Nachteile oder Diskriminierung, Strafversetzungen, Belästigungen, Verlust von Status und Vergünstigungen und dergleichen. Mitarbeitende oder Vorgesetzte, die Repressalien gegen jemanden ausüben, der in gutem Glauben einen Verstoß gemeldet hat, müssen mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen.

2.3 Keine Sanktionen für unbegründete Meldungen:

HinweisgeberInnen werden nicht wegen einer unbegründeten Meldung sanktioniert, sofern die Meldung in gutem Glauben erfolgt ist.

3 Meldung und Bearbeitung von Hinweisen

3.1 Meldung einbringen

Eine Meldung kann über die **HinweisgeberInnen-Hotline** eingebracht werden. Diese ist **telefonisch unter 0800100244** erreichbar. Sollte die Hotline zum Zeitpunkt Ihres Anrufs nicht erreichbar sein, bekommen Sie einen **Rückruf innerhalb von 24 Stunden**. Ihr Anruf bei der HinweisgeberInnen-Hotline wird selbstverständlich **strengst vertraulich und auf Wunsch anonym** behandelt.

3.2 Verarbeitung und Untersuchung von Meldungen

Eingehende Meldungen werden **schnellstmöglich validiert** und im Rahmen einer internen Untersuchung aufgeklärt. **Nach Prüfung und Untersuchung der Meldung werden, falls erforderlich, angemessene Maßnahmen eingeleitet.**

Den HinweisgeberInnen wird **bis spätestens drei Monate nach Entgegennahme des Hinweises** bekannt gegeben, **welche Folgemaßnahmen ergriffen** werden bzw. beabsichtigt sind oder **weshalb der Hinweis nicht weiterverfolgt** wird.

Wird der **Hinweis weiterverfolgt bzw. werden Maßnahmen ergriffen**, so erhält der/die HinweisgeberIn **spätestens 6 Monate nach Eingang der Meldung eine abschließende Rückmeldung**. In Ausnahmefällen, wenn eine umfassendere oder gründlichere Untersuchung notwendig ist, kann eine längere Frist zulässig sein.

Alle **relevanten Informationen zu Meldungen** werden von den zuständigen Personen der internen Meldestelle **schriftlich dokumentiert**. Die notwendigen Aufzeichnungen

werden vertraulich und sicher erfasst, sodass der **Zugriff nur Personen möglich ist, die die Daten zur Bearbeitung des Hinweises benötigen**. Personenbezogene Daten sind nur dann aufzunehmen, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Informationen über die Identität von HinweisgeberInnen dürfen nur an die Personen weitergegeben werden, die für die Entgegennahme von Meldungen oder die Ergreifung von Folgemaßnahmen zuständig sind, wenn die Weitergabe für die interne Untersuchung erforderlich ist oder wenn HinweisgeberInnen zuvor eine schriftliche Zustimmung zu jeder einzelnen Weitergabe gegeben haben.

Unabhängig davon, ob sich HinweisgeberInnen entscheiden, ihre Kontaktdaten anzugeben, wird ihre **Identität geschützt** und nicht ohne ihre Zustimmung offengelegt.

Die Personen, die mit der Bearbeitung von Meldungen betraut sind, handeln unparteiisch, sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Alle **eingehenden Meldungen werden dokumentiert**. Die Meldestelle stellt den HinweisgeberInnen Informationen über den weiteren Verfahrensverlauf zur Verfügung und bleibt im Austausch mit den HinweisgeberInnen.

Die **Meldestelle prüft eingegangene Meldungen umgehend auf Plausibilität**. Sollte der wiedergegebene Sachverhalt lückenhaft oder unschlüssig sein – und der/die HinweisgeberIn die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme eingeräumt haben – kann die Meldestelle den/die HinweisgeberIn kontaktieren und weitere Informationen anfragen.

Ist die **Meldung unschlüssig oder fällt nicht in den Verantwortungsbereich von bellaflo**, werden **HinweisgeberInnen über die Entscheidung, die Meldung nicht weiter zu verfolgen, informiert** und die konkreten Gründe werden ihnen mitgeteilt.

Ist eine **Meldung schlüssig und plausibel**, wird der **Sachverhalt weiterverfolgt und der/die HinweisgeberIn entsprechend informiert**.

3.3 Klärung des Sachverhalts

Um eine **objektive, transparente und konsequente Aufklärung jeder Meldung** zu gewährleisten, werden notwendige Maßnahmen ergriffen, um die Meldung zu prüfen und den Sachverhalt aufzuklären.

Sollte sich die **Meldung als nicht stichhaltig erweisen, wird das Verfahren beendet** und HinweisgeberInnen darüber unter Angabe der maßgeblichen Gründe informiert.

Die **Sachverhaltsaufklärung** kann für gewöhnlich **bis zu 3 Monate**, in Ausnahmefällen, die umfangreiche Ermittlungen erfordern, auch länger andauern.

3.4 Maßnahmen

bellaflo strebt eine **vollumfängliche Aufarbeitung eines gemeldeten Sachverhaltes** an. Werden **konkrete Risiken identifiziert oder Fehlverhalten bekannt**, ergreift bellaflo **entsprechende angemessene Maßnahmen**.

HinweisgeberInnen werden für gewöhnlich **innerhalb von 3 Monaten über geplante und bereits ergriffene Maßnahmen informiert**. Die Meldestelle bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens mit HinweisgeberInnen in Kontakt, sofern HinweisgeberInnen die Möglichkeit hierzu gegeben haben.

4 Verfahrensablauf

- Eingang der Meldung
- Plausibilitätsprüfung der Meldung
 - Meldung nicht plausibel → Verfahren wird beendet
- Klärung des Sachverhaltes
 - Meldung bestätigt sich nicht → Verfahren wird beenden
- Ergreifung von Maßnahmen zur Aufarbeitung des Sachverhalts